

verfassung dem Reichstage nicht ausdrücklich bei, doch ist es tatsächlich anerkannt.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der **Reichskanzler**, der durch die Gegenzeichnung aller kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen die Verantwortung für sie zu übernehmen hat. Sein Amt ist naturgemäß mit dem eines preussischen Ministerpräsidenten verbunden. Aus der Trennung beider Ämter, welche am 24/3. 1892 eintrat, um den für das Zedlitzsche Volksschulgesetz mit verantwortlichen Ministerpräsidenten Grafen Caprivi als Reichskanzler im Amt zu erhalten, erwuchsen so viele Unzuträglichkeiten, daß sie 1894 26/10. mit dem Abgang Caprivis wieder beseitigt und beide Ämter wieder in der Hand des Fürsten Hohenlohe vereinigt wurden. Da es kein Reichsministerium gibt, so sind alle **Reichsbehörden** nur Organe des Reichskanzlers. Mit der Entwicklung und Ausbreitung der Reichsverwaltung auf allen ihr durch die Verfassung zugewiesenen Gebieten ist die Zahl der Reichsbehörden stetig gewachsen. Sie haben sich eine nach der andern aus dem Reichskanzleramt, dem sie ursprünglich angehörten, losgelöst und sind selbständig geworden, während dieses selbst dadurch zu einem Reichsamt des Innern zusammenschmolz. Die selbständigen Reichsbehörden sind folgende: 1. Das Auswärtige Amt. 2. Das Reichsamt des Innern für alle Reichsachen, die nicht besonderen Behörden übertragen sind. 3. Das Reichs-Marineamt. 4. Das Reichs-Justizamt. 5. Das Reichs-Schatzamt. 6. Die Reichs-Schuldenkommission. 7. Der Rechnungshof des Reichs (die preussische Oberrechnungskammer, um einige Mitglieder verstärkt). 8. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (ursprünglich 551 Mill. Mk., 1890 noch 482 Mill. Mk.). 9. Das Reichs-Eisenbahnamt, das, den Eisenbahnverwaltungen gegenüber nur zu Vorschlägen und Wünschen berechtigt, ganz machtlos ist. 10. Das Reichs-Postamt. 11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und 12. das Reichsbanddirektorium. An der Spitze der Reichsämters 1—5 und 10 stehen Staatssekretäre, die jedoch nur als Beauftragte des Reichskanzlers gelten. Dieser kann jederzeit in die Tätigkeit der Ämter eingreifen. Die Verwaltung der Militärangelegenheiten des Reichs ist dem preussischen Kriegsministerium übertragen, während umgekehrt das preussische